

**Polizeiverordnung**  
**zur**  
**Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**  
**während des Fauststadtfestes in der Fauststadt Knittlingen**

Auf der Grundlage der Bestimmungen des § 17 i.V.m. §§ 1 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg erlässt die Fauststadt Knittlingen als Ortpolizeibehörde folgende Polizeiverordnung:

**§ 1**

**Räumlicher Umfang**

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- Marktstraße
- Parkdeck Marktstraße
- Parkgarage Marktstraße
- Vorplatz Rathaus
- Bollwerk
- Kirchplatz
- Brandplatz
- Pflegelhof

**§ 2**

**Mitführen alkoholischer Getränke**

Im Geltungsbereich der Verordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen verboten, mitgebrachte alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen.

Der beauftragte Sicherheitsdienst hat die Befugnis, dies zu überprüfen und gegen etwaige Verstöße vorzugehen.

### **§ 3**

#### **Verhalten von Personen**

- (1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder erheblich belästigt werden.
- (2) Alle Zugänge zum und alle Ausgänge vom Veranstaltungsgelände sowie Rettungswege sind freizuhalten.

### **§ 4**

Teilnehmern des Festes (Besuchern und Mitwirkenden) ist es untersagt:

1. Feuer zu machen (Ausnahme angemeldete Feuerstellen) und leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände, wie Leuchtkugeln, Raketen und sonstige Feuerwerkskörper mitzuführen oder abzubrennen.
2. Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.
3. Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 im Geltungsbereich der Verordnung mitgebrachte alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren,
  2. entgegen § 3 Abs. 1 andere schädigt, gefährdet oder erheblich belästigt,
  3. entgegen § 3 Abs. 2 die Zugänge zum und Ausgänge vom Veranstaltungsgelände sowie die Rettungswege nicht freihält,
  4. entgegen § 4 Nr. 1 Feuer macht, leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mit sich führt oder abbrennt,
  5. entgegen § 4 Nr. 2 außerhalb der Toiletten seine Notdurft verrichtet,
  6. entgegen § 4 Nr. 3 bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt, beklebt oder in einer anderen Weise verunstaltet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 6**

**Gültigkeit**

Diese Polizeiverordnung ist gültig von Samstag, 31.05.2025 bis Montag, 02.06.2025.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Samstag, 31.05.2025 in Kraft.

Knittlingen, 26.05.2025

  
Alexander Kozel  
(Bürgermeister)

